Beiblatt

Beiblatt 1 zu Formblatt 214

Punkt 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1
Ein Bauzeiten- und Montageablaufplan ist spätestens fünf Werktage nach Auftragserstellung durch den AN zu übergeben, anhand dessen die Einhaltung der Fristen nachgewiesen und überwacht werden kann.
Für den Fall, dass während der Ausführung seitens des Auftragnehmers Änderungen vorgeschlagen und vom Auftraggeber angenommen werden, bleibt der Auftragnehmer für das Gelingen der Arbeiten auch in zeitlicher Hinsicht verantwortlich.
Zeitverluste durch Witterungseinflüsse, Material- oder Arbeitskräftemangel usw. werden grundsätzlich nicht als Termin beeinflussend anerkannt.
Der Auftraggeber ist bei auftretenden Schwierigkeiten unter Darlegung von Gründen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Alle Aufwendungen zur Einhaltung der vorgegebenen Fristen für evtl. Schicht- oder Wochenendarbeit sowie die dafür erforderlichen Gebühren für Genehmigungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

10.2
Die Sicherung der Trinkwasserversorgung hat Vorrang gegenüber sämtlichen anderen Belangen. Der AN hat seine Arbeiten so zu organisieren, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintreten kann.
Geplante Außerbetriebnahmen oder Eingriffe in die vorhandenen Anlagen sind mindestens 21 Kalendertage vorher beim AG zu beantragen.
Mit der Beantragung der Außerbetriebnahmen ist ein detaillierter Ablaufplan vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Außerbetriebnahmezeitpunkt trifft der AG.
Schalthandlungen an den in Betrieb befindlichen Anlagen sind nur durch den AG auszuführen.

10.3
Bei fehlender Kennzeichnung der Rechnungen mit Vorhabensbezeichnung und Vorhabensnummer sowie falscher Adressierung können vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen verspäteter Rechnungsbearbeitung geltend gemacht werden.

10.4
Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage bestätigter Aufmaße gewährt. Die Prüfung und Bestätigung der Aufmaße muss zeitnah und grundsätzlich vor der Rechnungslegung erfolgt sein!
Ein auf den Bauablauf abgestimmter Zahlungsplan ist mit dem Bauzeiten- und Montageablaufplan zu übergeben.
Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Vorauszahlungs-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.
Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
Liegen gesetzliche Feiertage in der Fälligkeitsfrist einer Abschlagsrechnung, so verlängert sich die 21-tägige Fälligkeitsfrist für diese Abschlagszahlung um 2 Werktage je Feiertag.

10.5
Die Bürgschaft als Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in jedem Fall vom Auftragnehmer zu stellen. Die Sicherheiten für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche sind durch Hinterlegung einer Bürgschaft zu leisten. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der AN
- die Leistungen vertragsgemäß erfüllt,
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Bürgschaft für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelbeseitigung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Fortsetzung auf Beiblatt 2 zu 214